

Bekanntmachung der Gemeinde Muldestausee

Inkrafttreten der Einziehungssatzung „Ackerstraße“ im OT Pouch

Der Gemeinderat der Gemeinde Muldestausee hat in öffentlicher Sitzung am 23.06.2021 die Einziehungssatzung „Ackerstraße“ in Pouch in der Fassung vom Mai 2021 bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) als Satzung beschlossen. Die Begründung nebst Anlagen wurde gebilligt.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Einziehungssatzung in Kraft.

Der Geltungsbereich der Einziehungssatzung umfasst die Flurstücke tlw. 704 und 705 der Flur 3 in der Gemarkung Pouch. Das Plangebiet befindet sich am nordöstlichen Ortsrand von Pouch, unmittelbar entlang an der bereits vorhandenen Ackerstraße. Die Lage in der Ortschaft ist im Anschluss dieser Bekanntmachung dargestellt.

Die Einziehungssatzung „Ackerstraße“ in Pouch wird mit der Begründung einschließlich Anlagen im Bauamt der Gemeinde Muldestausee im Verwaltungssitz Ortsteil Pouch, Neuwerk 3 in 06774 Muldestausee während der Dienststunden

Montag	08:00 – 12:00 Uhr	und	13:00 – 15:30 Uhr
Dienstag	08:00 – 12:00 Uhr	und	13:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch	08:00 – 12:00 Uhr		
Donnerstag	08:00 – 12:00 Uhr	und	13:00 – 15:30 Uhr
Freitag	09:00 – 12:00 Uhr		

unbefristet bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt der Einziehungssatzung Auskunft gegeben. Des Weiteren kann die Einziehungssatzung auf der Internetseite der Gemeinde Muldestausee sowie über das zentrale Internetportal des Landes Sachsen-Anhalt eingesehen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Muldestausee geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

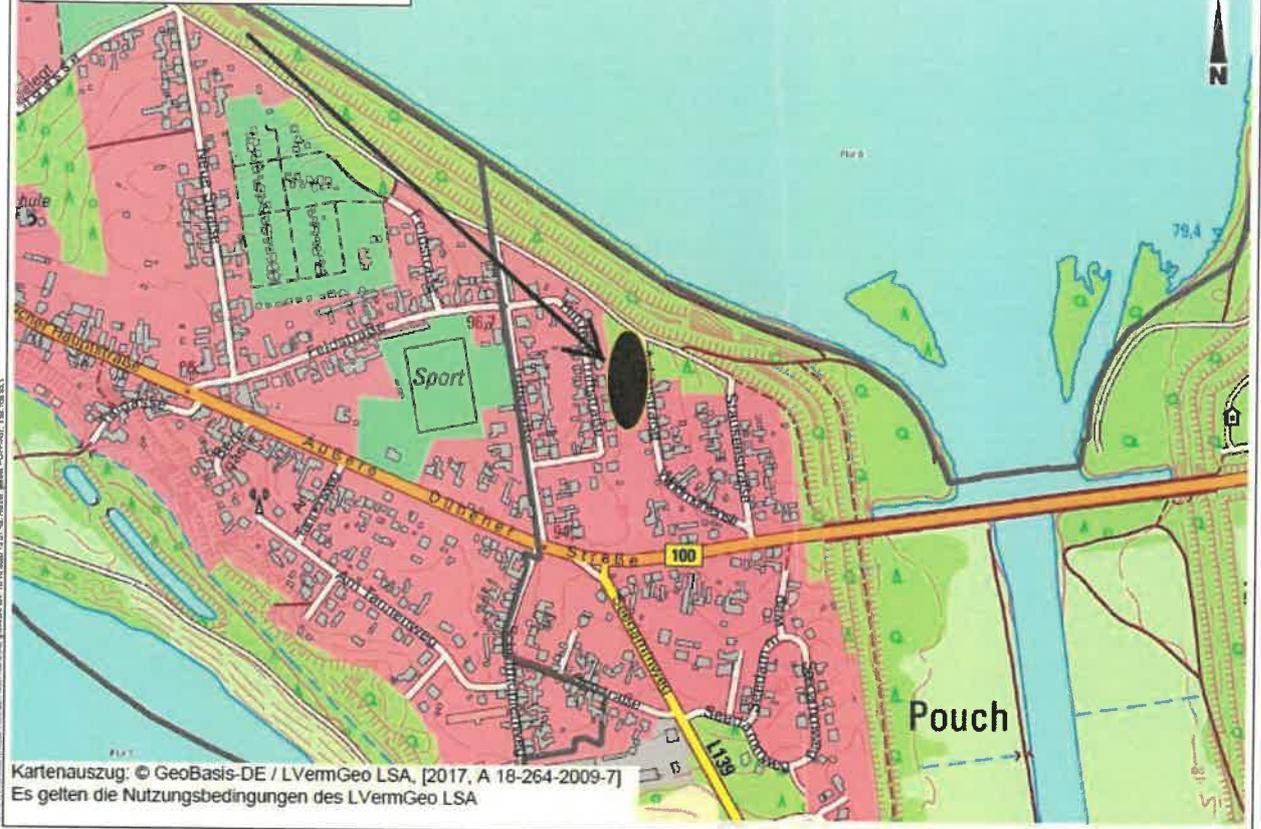
Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Muldestausee, den 13.07.2021


Ferid Giebler
Bürgermeister



Anlage: Lage in der Ortschaft



Kartenauszug: © GeoBasis-DE / LVermGeo LSA, [2017, A 18-264-2009-7]
Es gelten die Nutzungsbedingungen des LVermGeo LSA